

1407 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 12. 1974

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1975,
mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grund-
satzgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1963 und 69/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgänge sowie Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen jedoch mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind, ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.“

2. § 4 a hat zu lauten:

„§ 4 a. Öffentliche Polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zu-

mutbaren Schulweg den Polytechnischen Lehrgang besuchen können. Öffentliche Polytechnische Lehrgänge können sowohl als selbständige Schulen als auch im organisatorischen Zusammenhang mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen bestehen.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Öffentliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben öffentliche Berufsschulen (Abs. 1) entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6), als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden.“

4. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die Polytechnischen Lehrgänge sowie die Berufsschulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die Polytechnischen Lehrgänge sowie die Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit den für die praktischen Unterrichtsgegenstände erforderlichen Lehrwerk-

stätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.“

5. Dem § 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten in einer Weise vorzusehen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.“

6. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schulsprengel der Volksschulen und der Polytechnischen Lehrgänge sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.“

7. § 13 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht (ausgenommen der hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht) unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsort maßgebend.“

8. § 14 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.“

9. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 17 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, mit der Vollziehung des § 17 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen. Die Ausführungsbestimmungen zu Art. I Zn. 1 bis 4 und 6 bis 8 sind jedenfalls mit 1. September 197. in Kraft zu setzen.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Den Anlaß zu diesem Entwurf einer Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz bildet die vorgesehene 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle (Regierungsvorlage Nr. 481 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

Bei dieser Gelegenheit sollen noch weitere in der Zwischenzeit sich als notwendig erwiesene Änderungen in diesem Gesetzentwurf vorgenommen werden.

Im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Zn. des Gesetzentwurfes verwiesen.

Bemerkt wird, daß gemäß Artikel 14 Abs. 10 B-VG ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Im besonderen

Zu Z. 1:

Die Regierungsvorlage für eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht eine Neufassung der Regelungen betreffend die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen vor. Danach soll die bisherige Unterscheidung „gewerbliche“ und „kaufmännische Berufsschulen“ entfallen. Diese Unterscheidung hatte schon bisher im Hinblick darauf nur beschränkte Berechtigung, daß das Gewerberecht einen Unterschied zwischen „gewerblichen“ und „kaufmännischen“ Lehrberufen nicht kannte. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ist eine solche Unterscheidung vollends grundlos geworden.

Zur Unterscheidung von den hauswirtschaftlichen Berufsschulen und den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen wäre an sich eine zusammenfassende Bezeichnung der bisher als gewerblich und kaufmännisch bezeichneten Berufsschulen wünschenswert. Eine praktikable Bezeichnung läßt sich jedoch nicht finden, weil das Berufsausbildungsgesetz einen sehr differenten Bereich umfaßt, dem diese Lehrberufe angehören. Aus

diesem Grunde verzichtete die Regierungsvorlage für eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle überhaupt auf eine Beifügung und spricht generell nur von „Berufsschulen“.

Weiters sieht die Regierungsvorlage für eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle den Entfall der bisherigen allgemeinen gewerblichen Berufsschule vor. Dies hat ihren Grund darin, daß durch die in den letzten Jahren fortschreitende Vereinfachung des Berufsschulunterrichtes, vor allem durch die Gründung von lehrgangsmäßigen Berufsschulen, die im § 49 Abs. 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, vorgesehene „allgemeine gewerbliche Berufsschule“ für verschiedenartige Berufsrichtungen praktisch überflüssig geworden ist.

Im Sinne dieser vorgesehenen Änderung sieht § 1 Abs. 1 vor, daß unter den öffentlichen Pflichtschulen die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie die Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen, jedoch mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, zu verstehen sind.

Ferner wird die Schreibweise des „Polytechnischen Lehrganges“ entsprechend dem Art. II der 1. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 243/1965, geändert.

Zu Z. 2:

Nach der Regierungsvorlage für eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll ein Polytechnischer Lehrgang, bei dem die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering ist, nur noch die Führung im organisatorischen Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule möglich sein (§ 31 zweiter Satz). Durch diese Neufassung soll die derzeit gesetzlich vorgesehene, in der Praxis jedoch nirgends verwirklichte Lösung eines Anschlusses des Polytechnischen Lehrganges an eine Berufsschule entfallen. Dieser Änderung soll im § 4 a zweiter Satz entsprochen werden.

Bezüglich der Änderung der Schreibweise des Polytechnischen Lehrganges wird auf die Z. 1 verwiesen.

Zu Z. 3:

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Berufsschulen. Auf die Bemerkungen zu Z. 1 wird verwiesen.

Zu Z. 4:

Diese Bestimmung enthält Änderungen hinsichtlich der Berufsschulen und der Schreibweise des Polytechnischen Lehrganges. Auf die entsprechenden Bemerkungen zu Z. 1 wird verwiesen.

Zu Z. 5:

Nach dem Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962 (insbesondere §§ 7 und 8), und dem Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974 (§ 67), sind an den Schulen Tätigkeiten Schulärzten übertragen. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um Angelegenheiten des Schulwesens im Sinne des Art. 14 Abs. 1 B-VG. Die Beistellung der für diese Tätigkeiten erforderlichen Schulärzte und Räume ist ein Teil der Schulerhaltung und fällt hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen unter den Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Die schulärztliche Tätigkeit in den Pflichtschulen hat sich von der Organisationsseite her in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich entwickelt, insbesondere deshalb, weil die Tätigkeit des Schularztes an den einzelnen Schulen nur eine Teilbeschäftigung darstellen kann. Teilweise wurden in den einzelnen Bundesländern hauptberufliche Schulärzte für größere Bereiche, teilweise aber auch nebenberufliche Schulärzte vorgesehen, wobei als nebenberuflicher Schularzt sowohl ein privater als auch ein Gemeindearzt in Betracht kommt. Die vorgesehene Grundsatzbestimmung ist daher derart weit gefaßt, daß die Ausführungsgesetzgebung der einzelnen Bundesländer auf die unterschiedliche Situation in ihrem Landesbereich Bedacht nehmen kann.

Zu Z. 6:

Diese Bestimmung enthält Änderungen in der Schreibweise des Polytechnischen Lehrganges. Auf die entsprechenden Bemerkungen zu Z. 1 wird verwiesen.

Zu Z. 7:

Diese Bestimmung enthält Änderungen hinsichtlich der Berufsschulen. Auf die entsprechenden Bemerkungen der Z. 1 wird verwiesen.

Zu Z. 8:

§ 14 Abs. 4 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sieht derzeit vor, daß die in den Abs. 2 und 3 angeführten Beiträge (Beiträge für Schülerheime bzw. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge an Berufsschulen) bei den Berufsschülern, die gewerbliche (einschließlich der kaufmännischen) Lehrlinge sind, die nach den gewerberechtlichen

Vorschriften hiefür in Betracht kommenden Personen zu leisten haben. Diese Bestimmung wurde seinerzeit geschaffen, als das Berufsausbildungsgesetz in Vorbereitung stand. Das Berufsausbildungsgesetz sieht nunmehr in seinem § 9 Abs. 5 vor, daß der Lehrherr unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Lehrling einen Teil der Internatskosten zu ersetzen. Da diese Bestimmung sowie jede über das Berufsausbildungsgesetz hinausgehende diesbezügliche Regelung nicht in das Verhältnis Lehrherr — Schule, sondern in das Verhältnis Lehrherr — Lehrling (bzw. dessen gesetzliche Vertreter oder Unterhaltspflichtige) fällt, soll im § 14 Abs. 4 diese Bestimmung entfallen.

Zu Z. 9:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 205/1970 hat das Bundesministerium für Unterricht die neue Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht und Kunst“ erhalten. Da die neue Bezeichnung auf jeden Fall im Art. III dieses Gesetzentwurfes verwendet werden muß, erscheint es zweckmäßig, auch § 21 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, in dem vom „Bundesministerium für Unterricht“ gesprochen wird, entsprechend zu ändern. Gleichzeitig soll diese Bestimmung im Hinblick auf die Bundesverfassung, wonach mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes der Bundeskanzler, der Vizekanzler sowie die einzelnen Bundesminister betraut sind, nunmehr auf den Bundesminister und nicht mehr auf seinen Behördenapparat, das jeweilige Bundesministerium, abgestellt werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist im Abs. 1 mit dem Tage der Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorgesehen. Durch Abs. 2 wird den Ländern eine Frist von einem Jahr zur Erlassung der Ausführungsgesetze eingeräumt. Jene Bestimmungen der Ausführungsgesetze, die Änderungen wegen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle beinhalten, müssen mit dem gleichen Tag wie die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle in Kraft treten. Die vorgesehene Frist hält sich in dem durch Art. 15 Abs. 6 B-VG gegebenen Rahmen.

Zu Artikel III:

Art. III bestimmt, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zukommenden Rechte berufen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Hinblick darauf, daß dieser Gesetzentwurf vorwiegend Änderungen formeller Art enthält, die auf Grund der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle erforderlich sind, ist mit einem diesem Entwurf entsprechenden Grundsatzgesetz kein finanzieller Mehraufwand verbunden.

1407 der Beilagen

5

Inwieweit durch die Ergänzung des § 10 hinsichtlich des schulärztlichen Dienstes ein Mehraufwand für die Länder und Gemeinden entsteht, ist derzeit nicht beurteilbar, da nicht abgesehen werden kann, ob die zu erwartenden Ausführ-

ungsgesetze der Länder Änderungen hinsichtlich der derzeitigen Organisation des schulärztlichen Dienstes für die Pflichtschulen vorsehen werden bzw. inwieweit Änderungen notwendig sein werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

§ 1.

(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgänge sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind, ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.

(2)

§ 4 a.

Öffentliche Polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den Polytechnischen Lehrgang besuchen zu können. Öffentliche Polytechnische Lehrgänge können sowohl als selbständige Schulen als auch im organisatorischen Zusammenhang mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen sowie öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen bestehen.

§ 5.

(1) Öffentliche fachliche gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß nach Möglichkeit

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

§ 1.

(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgänge sowie Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen, jedoch mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind, ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.

(2)

§ 4 a.

Öffentliche Polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den Polytechnischen Lehrgang besuchen können. Öffentliche Polytechnische Lehrgänge können sowohl als selbständige Schulen als auch im organisatorischen Zusammenhang mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen bestehen.

§ 5.

Öffentliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem

Geltende Fassung:

alle der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrer Berufsrichtung entsprechende fachliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben öffentliche fachliche Berufsschulen (Abs. 1) entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6), als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl fachliche Berufsschulklassen für bestimmte Berufsrichtungen oder für Gruppen verwandter Berufsrichtungen einer anderen öffentlichen fachlichen Berufsschule oder einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule (Abs. 4) angeschlossen werden.

(4) Öffentliche allgemeine gewerbliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen, denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) oder einer fachlichen Berufsschulklasse (Abs. 3) nicht möglich ist, eine allgemeine gewerbliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(5) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) angeschlossen werden.

§ 7.

.....

(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die Polytechnischen Lehrgänge sowie die lehrgangsmäßigen Berufsschulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die Polytechnischen Lehrgänge sowie die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.

.....

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben öffentliche Berufsschulen (Abs. 1) entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6), als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden.

Entfällt.

Entfällt.

§ 7.

.....

(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die Polytechnischen Lehrgänge sowie die Berufsschulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die Polytechnischen Lehrgänge sowie die Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit den für die praktischen Unterrichtsgegenstände erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.

.....

1407 der Beilagen

7

Geltende Fassung:

§ 10.

Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.

§ 13.

.....
 (3) Die Schulsprengel der Volksschulen und der Polytechnischen Lehrgänge sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Gewerbe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

.....
 (7) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgebend.

§ 14.

.....
 (4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben, bei Berufsschülern, die gewerbliche (einschließlich der kaufmännischen) Lehrlinge sind, jedoch die nach den gewerberechtlichen Vorschriften hierfür in Betracht kommenden Personen.

§ 21.

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist das **Bundesministerium für Unterricht** betraut.

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

§ 10.

Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.

Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

§ 13.

.....
 (3) Die Schulsprengel der Volksschulen und der Polytechnischen Lehrgänge sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen **Lehrberufe** in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

.....
 (7) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht (ausgenommen der hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht) unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgebend.

§ 14.

.....
 (4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

§ 21.

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der **Bundesminister für Unterricht und Kunst** betraut.

Geltende Fassung:

(2) Mit der Vollziehung des § 17 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist das **Bundesministerium für Justiz** im Einvernehmen mit dem **Bundesministerium für Unterricht**, mit der Vollziehung des § 17 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes das **Bundesministerium für Justiz** im Einvernehmen mit dem **Bundesministerium für Finanzen** betraut.

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

(2) Mit der Vollziehung des § 17 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist **der Bundesminister für Justiz** im Einvernehmen mit dem **Bundesminister für Unterricht und Kunst**, mit der Vollziehung des § 17 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes **der Bundesminister für Justiz** im Einvernehmen mit dem **Bundesminister für Finanzen** betraut.